

e. die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von andern ausgeführt werden können.

Dagegen ist die Übernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Unternehmer vorauszusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Überzeitarbeit zu betrachten. Überhaupt ist die Genehmigung zur Überzeitarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Unternehmer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeeignete Geschäftseinteilung verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Unternehmers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

Bei den sogen. Saisonindustriellen, d. h. solchen Industriellen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben, ist auch eine Berücksichtigung der in gewissen Zeiten regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsanhäufung zulässig. Hierher gehören manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Pappmacherei, Stickerien, Färbereien, Druckerien, Strohhutfabriken usw., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfesten) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können z. B. auch haben: Zuckerwaren-, Schokolade-, Biskuit-, Kaffee-, Lupuspapier-, Kartonage-, Masken-, Spielwaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckerien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen. Der in den Saison-Betrieben zu gewissen Jahres- und Festzeiten hervortretende vermehrte Bedarf rechtfertigt aber die Genehmigung der Überzeitarbeit nur dann, wenn ihm nicht durch Herstellung auf Vorrat oder Lager während der stillen Zeit des Jahres Rechnung getragen werden kann. Für Betriebe derjenigen Saisonindustriellen, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139 a Abs. 1 Ziff. 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138 a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitsanhäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeitsbedürfnis hervorgerufen ist.

Eine Erlaubnis zur Überzeitarbeit darf stets nur dann erteilt werden, wenn